



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*

über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wurden beim Landkreis Cloppenburg Unterlagen zur UVP-Vorprüfung eingereicht. Gem. § 2 Anlage 1 Nr. 5 NUVPG und § 7 Anlage 1 Nr. 13.8.1 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Eine UVP-Pflicht konnte nicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Radwegneubau und Grabenverlegung entlang der K 257
Rechtsgrundlage:	NStrG
Vorhabenstandort:	K 257 zwischen L 842 und BAB 1, Gemeinde Cappeln

Antragsteller:	Gemeinde Cappeln, Am Markt 3, 49692 Cappeln
Az.:	6612-257-2021.1/1.1
federführendes Amt:	Planungsamt (Amt 61)

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Das Vorhaben umfasst den Neubau eines Radweges (Breite 2,5 m) auf einer Länge von ca. 1,9 km und der Verlagerung des hier verlaufenden Grabens (ca. 1,1 km plus ca. 350 m Verrohrung) an der K 257 zwischen der L 842 und der Überführung über die BAB 1 im Gemeindegebiet Cappeln.

Das Gesamtvorhaben führt nach Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei mehreren dieser Schutzgüter zu nachteiligen Umweltauswirkungen. In dem Bewertungsmaßstab des UVPG sind diese nachteiligen Auswirkungen aber in der Gesamteinschätzung nicht als erheblich zu beurteilen. Dies ist wie folgt zu begründen:

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können sich anlagebedingt durch das veränderte Orts- und Landschaftsbild aufgrund der Radwegetrasse und neuem Grabenverlauf mit verringertem Baumbestand ergeben.

Der Verlust von Bäumen und Anschnitt von Gehölzbeständen im Straßenverlauf ist nicht vermeidbar.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden nicht prognostiziert. Oberflächenwasser wird weiterhin seitlich versickert bzw. abgeleitet.

Die Überbauung von bisherigen Gehölzstandorten oder landwirtschaftlich genutzter Fläche etc. verursacht eine nachhaltige Veränderung des Bodenaufbaus auf ca. 1,1 ha Fläche. In weiten Teilen ist aufgrund des bestehenden Straßenkörpers bzw. des vorhandenen Grabens und der Anrampung zur Querung der BAB 1 ein bereits anthropogen veränderter Bodenaufbau betroffen.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme insgesamt, der Vorhersehbarkeit der nachteiligen Auswirkungen und dem begrenzten betroffenen Personenkreis ist unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG zu konstatieren und damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Beeinträchtigungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht berücksichtigt werden.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, im Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 17.10.2023

Im Auftrage
Meiners

***Fundstellen**

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359) in der derzeit gültigen Fassung.

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.